

Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 12 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule des Landkreises Sonneberg werden gemäß § 12 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

- 1) Die nachstehend genannten Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr nach § 8 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg und auf eine Unterrichtsstunde pro Woche.
- 2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Schuljahr 2016/2017

- I. Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung (45 min.) - pro Schüler 200,00 €
- II. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Grund-, Mittel- u. Oberstufe)
 - a) Einzelunterricht (45 Minuten) 590,00 €/Erwachsene 708,00 €
 - b) Einzelunterricht (30 Minuten) 460,00 €/Erwachsene 552,00 €
 - c) Gruppenunterricht (45 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 400,00 €/Erwachsene 480,00 €
 - d) Gruppenunterricht (30 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 350,00 €/Erwachsene 420,00 €
 - e) Gruppenunterricht (45 Minuten) 3 Schüler - pro Schüler 350,00 €/Erwachsene 420,00 €
 - f) Gruppenunterricht (45 Minuten) ab 4 Schüler - pro Schüler 200,00 €/Erwachsene 240,00 €
- III. Für Musikschüler, die Ergänzungsfächer belegen und Hauptfachschüler sind, ist die Leistung für den Unterricht im Ergänzungsfach durch die entsprechende Gebühr unter § 2 Abs. 2, Ziffer II abgegolten.

Die Jahresgebühr für Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht beträgt - pro Schüler 200,00 €/Erwachsene 240,00 €
- IV. Bei den unter § 2 Abs.2, Ziffer I, II, III dieser Satzung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.
- V. Die monatliche Benutzungsgebühr für Instrumente beträgt 10,00 € und wird für 12 Monate berechnet.
- VI. Gebühr für die Einholung der notwendigen Lizenzen durch die Musikschule (einmalig je Schuljahr) -pro Schüler 14,00 €
- VII. Für Kurse und Projekte wird von den Teilnehmern eine Gebühr, die sich an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert, erhoben. Sie wird zu Beginn des Kurses/Projekt es fällig.
- VIII. Als Erwachsene gelten Personen, die bei Beginn der Teilnahme am Unterricht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Schuljahr 2017/2018

- I. Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung (45 min.) - pro Schüler 220,00 €
- II. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Grund-, Mittel- u. Oberstufe)
 - a) Einzelunterricht (45 Minuten) 690,00 €/Erwachsene 820,00 €
 - b) Einzelunterricht (30 Minuten) 490,00 €/Erwachsene 580,00 €
 - c) Gruppenunterricht (45 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 430,00 € /Erwachsene 510,00 €
 - d) Gruppenunterricht (30 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 380,00 €//Erwachsene 450,00 €
 - e) Gruppenunterricht (45 Minuten) 3 Schüler - pro Schüler 380,00 €/Erwachsene 450,00 €
 - f) Gruppenunterricht (45 Minuten) ab 4 Schüler - pro Schüler 220,00 €/Erwachsene 260,00 €

III. Für Musikschüler, die Ergänzungsfächer belegen und Hauptfachschüler sind, ist die Leistung für den Unterricht im Ergänzungsfach durch die entsprechende Gebühr unter § 2 Abs. 2, Ziffer II abgegolten.

Die Jahresgebühr für Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht beträgt - pro Schüler 220,00 €/Erwachsene 260,00 €

IV. Bei den unter § 2 Abs.2, Ziffer I, II, III dieser Satzung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.

V. Die monatliche Benutzungsgebühr für Instrumente beträgt 10,00 € und wird für 12 Monate berechnet.

VI. Gebühr für die Einholung der notwendigen Lizenzen durch die Musikschule (einmalig je Schuljahr) -pro Schüler 14,00 €

VII. Für Kurse und Projekte wird von den Teilnehmern eine Gebühr, die sich an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert, erhoben. Sie wird zu Beginn des Kurses/Projekt es fällig.

VIII. Als Erwachsene gelten Personen, die bei Beginn der Teilnahme am Unterricht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Schuljahr 2018/2019

I. Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung (45 min.) - pro Schüler 230,00 €

II. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Grund-, Mittel- u. Oberstufe)

a) Einzelunterricht (45 Minuten) 725,00 €/Erwachsene 860,00 €

b) Einzelunterricht (30 Minuten) 515,00 €/Erwachsene 610,00 €

c) Gruppenunterricht (45 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 450,00 €/Erwachsene 540,00 €

d) Gruppenunterricht (30 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 400,00 €/Erwachsene 480,00 €

e) Gruppenunterricht (45 Minuten) 3 Schüler - pro Schüler 400,00 €/Erwachsene 480,00 €

f) Gruppenunterricht (45 Minuten) ab 4 Schüler - pro Schüler 230,00 €/Erwachsene 270,00 €

III. Für Musikschüler, die Ergänzungsfächer belegen und Hauptfachschüler sind, ist die Leistung für den Unterricht im Ergänzungsfach durch die entsprechende Gebühr unter § 2 Abs. 2, Ziffer II abgegolten.

Die Jahresgebühr für Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht beträgt - pro Schüler 230,00 €/Erwachsene 270,00 €

IV. Bei den unter § 2 Abs.2, Ziffer I, II, III dieser Satzung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.

V. Die monatliche Benutzungsgebühr für Instrumente beträgt 10,00 € und wird für 12 Monate berechnet.

VI. Gebühr für die Einholung der notwendigen Lizenzen durch die Musikschule (einmalig je Schuljahr) -pro Schüler 14,00 €

VII. Für Kurse und Projekte wird von den Teilnehmern eine Gebühr, die sich an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert, erhoben. Sie wird zu Beginn des Kurses/Projekt es fällig.

VIII. Als Erwachsene gelten Personen, die bei Beginn der Teilnahme am Unterricht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

ab dem Schuljahr 2019/2020

I. Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung (45 min.) - pro Schüler 240,00 €

II. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Grund-, Mittel- u. Oberstufe)

a) Einzelunterricht (45 Minuten) 760,00 €/Erwachsene 910,00 €

b) Einzelunterricht (30 Minuten) 540,00 €/Erwachsene 640,00 €

c) Gruppenunterricht (45 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 495,00 €/Erwachsene 590,00 €

d) Gruppenunterricht (30 Minuten) 2 Schüler - pro Schüler 462,00 €/Erwachsene 550,00 €

e) Gruppenunterricht (45 Minuten) 3 Schüler - pro Schüler 462,00 €/Erwachsene 550,00 €

f) Gruppenunterricht (45 Minuten) ab 4 Schüler - pro Schüler 240,00 €/Erwachsene 270,00 €

III. Für Musikschüler, die Ergänzungsfächer belegen und Hauptfachschüler sind, ist die Leistung für den Unterricht im Ergänzungsfach durch die entsprechende Gebühr unter § 2 Abs. 2, Ziffer II abgegolten.

Die Jahresgebühr für Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht beträgt - pro Schüler 240,00 €/Erwachsene 270,00 €

- IV. Bei den unter § 2 Abs.2, Ziffer I, II, III dieser Satzung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.
- V. Die monatliche Benutzungsgebühr für Instrumente beträgt 10,00 €.
und wird für 12 Monate berechnet.
- VI. Gebühr für die Einholung der notwendigen Lizenzen
durch die Musikschule (einmalig je Schuljahr) -pro Schüler 14,00 €
- VII. Für Kurse und Projekte wird von den Teilnehmern eine Gebühr, die sich an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert, erhoben. Sie wird zu Beginn des Kurses/Projekt es fällig.
- VIII. Als Erwachsene gelten Personen, die bei Beginn der Teilnahme am Unterricht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Unterrichtsausfall

- 1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von vier zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rückwirkend anteilig zurückerstattet.
- 2) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei zusammenhängenden Unterrichtswochen gebührenpflichtig. Beträgt die Dauer des Ausfalls vier oder mehr zusammenhängende Unterrichtswochen, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag rückwirkend anteilig zurück erstattet.
- 3) Erfolgt im begründeten Einzelfall eine vorzeitige Entlassung aus dem Vertrag, entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats die Zahlung der anteiligen Unterrichtsgebühr.

§ 4 Ermäßigungen/Befreiungen

- 1) Auf schriftlichen Antrag durch die Musikschüler bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter bzw. des jeweiligen Fachlehrers an die Musikschulleitung können auf die Gebühren nach § 2 Abs. 2, Ziffer I, II und III folgende Ermäßigungen gewährt werden:

Sozialermäßigung

Erhält der Gebührenschuldner Hilfe nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag ermäßigen sich die Gebühren für den Monat des Leistungsbezugs um folgende Prozentsätze:

- | | |
|---|-------|
| • Bezieher von Leistungen nach SGB II | 75 % |
| • Bezieher von Leistungen nach SGB XII | 75% |
| • Bezieher von Asylbewerberleistungen (AsylbLG) | 75 % |
| • Bezieher von Wohngeld | 50 % |
| • Bezieher von Kindergeldzuschlägen | 50 %. |

Familienermäßigung

Werden mehrere Mitglieder einer Familie an der Musikschule unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren um folgende Prozentsätze:

- | | |
|---|-------|
| • für das 1. Familienmitglied | 0 % |
| • für das 2. Familienmitglied | 30% |
| • für das 3. Familienmitglied | 50% |
| • für das 4. Familienmitglied | 50 % |
| • für das 5. und jedes weitere Familienmitglied | 70 %. |

Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach der Gebührenhöhe in absteigender Form.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt.

Begabtenförderung

Bei sehr guten Leistungen kann der Schüler auf Vorschlag durch den Hauptfachlehrer in den folgenden Ausbildungsformen kostenlosen Förderunterricht erhalten:

- zusätzlicher Unterricht im Hauptfach
- im 2. Hauptfach oder
- im 3. Hauptfach.

Mehrfächer-Ermäßigung

Erhält ein Schüler in mehreren Hauptfächern Musikunterricht, so kann sich der zu zahlende Gebührensatz ab dem 2. Fach um jeweils 25 % der für die entsprechende Leistung üblichen Gebühr vermindern.

Auszubildende und Studenten

Auszubildende und Studenten können bei entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung der Gebühr um 25 % erhalten.

Ermäßigung aufgrund hohen Engagements

Musikschüler, die im laufenden Musikschuljahr nachweislich in sehr hohem Maße durch ihre Aktivitäten an der Außendarstellung der Musikschule mitgewirkt haben, erhalten auf Vorschlag des jeweiligen Hauptfachlehrers rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 10 %.

- 2) Mehrere Ermäßigungen nebeneinander, mit Ausnahme der unter § 4 Abs.1 genannten Regelungen zur Begabtenförderung/Ermäßigung aufgrund hohen Engagements werden nicht gewährt. Der Musikschüler hat Anspruch auf die für ihn günstigste Ermäßigung.
- 3) Die Anträge auf Ermäßigung sind jährlich zum Ausbildungsbeginn für das laufende Schuljahr bzw. zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen zu stellen. Der Wegfall der Voraussetzung ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Die in § 4 Abs.1 geregelte Ermäßigung aufgrund hohen Engagements wird rückwirkend gewährt.
- 4) Die Entscheidung über die Gewährung von Ermäßigungen trifft der Leiter der Musikschule.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Musikschule Sonneberg, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild – ausgenommen die Gebühren nach § 2 Abs.2, Ziffer V und VII der Satzung- entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Aufnahme erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Musikschulleitung. Ist der Tag der Aufnahme nicht der Beginn des Musikschuljahres, wird die Gebühr für das laufende Musikschuljahr ab dem 01. des Monats der Aufnahme anteilig bis zum Musikschuljahresende festgesetzt. Die Benutzungsgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten nach § 2 Abs.2, Ziffer V der Satzung entsteht ab dem 01. des Monats, in welchem dem Musikschüler das Instrument überlassen wird.
- 2) Der Gebührenschildner erhält über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid.
- 3) Die Gebühren – ausgenommen die Gebühren nach § 2 Abs. 2, Ziffer V, VI und VII der Satzung- sind in 10 monatlichen Raten zu entrichten. Sie sind jeweils zum 15. der Monate September bis Dezember und Januar bis Juni fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer V sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer VI und VII sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Der Landkreis als Träger der Musikschule ist berechtigt, Musikschüler vom Unterricht auszuschließen, wenn der Gebührenschildner trotz Zahlungserinnerung mit der Gebührenschildzahlung länger als 6 Wochen im Rückstand ist. Dies gilt ebenfalls, wenn durch das Verhalten des Musikschülers eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

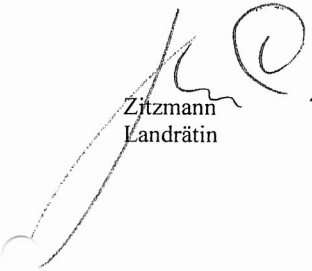
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.07.2011 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 10.06.2016


Zitzmann
Landrätin

